

Niederschrift

über die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 24.09.2017 am Freitag, dem 28.07.2017 im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Beginn: 08:30 Uhr

Ende: 08:50 Uhr

Anwesenheit:

Kreiswahleiter/Ausschussvorsitzender

KD Gilbeau, Joachim L.

CDU-Kreistagsfraktion

Dr. Mantau, Reinhard
Merschhemke, Valentin
Dr. Walter, Bernd

SPD-Kreistagsfraktion

Bednarz, Waltraud
Schäpers, Margarete

Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE

Dammann, Richard

Vertrauenspersonen

Crämer-Gembalczyk, Sonja (DIE LINKE)
Diesner, Paul (GRÜNE)
Warmbold, Johannes (CDU)

Verwaltung

Heuermann, Wolfgang
Lechtenberg, Christian **Schriftführer**

Der Ausschussvorsitzende und Kreiswahlleiter KD Gilbeau eröffnet die Sitzung des Wahlausschusses mit Grußworten an die Ausschussmitglieder, die Vertreter der Verwaltung und die Vertrauensleute.

Sodann stellt der Ausschussvorsitzende fest, dass der Ausschuss

- a) ordnungsgemäß geladen und
- b) gem. § 34 KrO i. V. m. § 41 KrO beschlussfähig ist.

Es wird sodann nach folgender Tagesordnung beraten und beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung eines Schriftführers
- 2 Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers
- 3 Bericht des Kreiswahlleiters über das Ergebnis der Vorprüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge
- 4 Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t
über die 1. Sitzung des
Kreiswahlausschusses für die
Bundestagswahl am 24.09.2017
am 28.07.2017
TOP 1 öffentlicher Teil

Bestellung eines Schriftführers

Gemäß § 5 Abs. 4 der Bundeswahlordnung hat der Vorsitzende einen Schriftführer zu bestellen. Kreiswahlleiter und Ausschussvorsitzender Kreisdirektor Gilbeau bestellt Herrn Christian Lechtenberg zum Schriftführer.

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t
über die 1. Sitzung des
Kreiswahlausschusses für die
Bundestagswahl am 24.09.2017
am 28.07.2017
TOP 2 öffentlicher Teil

Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers

Nach § 5 Abs. 5 der Bundeswahlordnung weist der Vorsitzende unter Hinweis auf die Einladung, in der bereits die Verpflichtung gegenüber den Beisitzern/innen erfolgt ist, nochmals diese und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t
über die 1. Sitzung des
Kreiswahlausschusses für die
Bundestagswahl am 24.09.2017
am 28.07.2017
TOP 3 öffentlicher Teil

Bericht des Kreiswahlleiters über das Ergebnis der Vorprüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlleiter KD Gilbeau berichtet wie folgt über das Ergebnis der Vorprüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge:

„Die eingereichten Kreiswahlvorschläge entsprechen mit Ausnahme des Wahlvorschlages von Bündnis C den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes bzw. der Bundeswahlordnung, da folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Die Kreiswahlvorschläge wurden fristgerecht vorgelegt (Ablauf der Einreichungsfrist: 17.07.2017, 18:00 Uhr).
- b) Die Kreiswahlvorschläge sind vollständig ausgefüllt und ordnungsgemäß unterzeichnet (§ 20 Abs. 2 BWG i.V.m. § 34 Abs. 2 BWO).
- c) Die Zustimmungserklärungen der Bewerber und die Bescheinigungen der Wählbarkeit – ausgestellt von den Gemeindebehörden – liegen vor.
- d) Die ordnungsgemäß ausgefüllten Niederschriften über die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen liegen vor.
- e) Die vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt sind den Niederschriften beigelegt und sind jeweils vom Versammlungsleiter und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern unterschrieben.

Bei dem Wahlvorschlagsträger Bündnis C handelt es sich um eine Partei, die verpflichtet ist, neben den sonstigen Voraussetzungen auch 200 Unterstützungsunterschriften vorzulegen, damit dieser Wahlvorschlag zulassungsfähig ist. Ein Vertreter des Wahlvorschlagsträgers teilte vor Ablauf der Frist telefonisch mit, dass keine Unterstützungsunterschriften vorgelegt werden.

Alle übrigen fristgerecht eingereichten Kreiswahlvorschläge (SPD, DIE LINKE, CDU, FDP und GRÜNE) erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen.

In der Zeit vom 24.07 bis zum 27.07.2017 bestand für die Mitglieder des Kreiswahlausschusses die Möglichkeit, die Unterlagen sowie die Kreiswahlvorschläge einzusehen.“

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t
über die 1. Sitzung des
Kreiswahlausschusses für die
Bundestagswahl am 24.09.2017
am 28.07.2017
TOP 4 öffentlicher Teil

Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

Es wird vorgeschlagen, die weiteren Ausführungen anhand der vorgefertigten Niederschrift abzuhandeln. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Kreiswahlleiter und Ausschussvorsitzender KD Gilbeau verliest sodann die Niederschrift gem. Anlage 19 zu § 36 Abs. 6 BWO. Sie ist dieser Niederschrift beigelegt.

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss:

Der Kreiswahlausschuss beschließt aufgrund der festgestellten Mängel, folgenden Kreiswahlvorschlag zurückzuweisen:

Bündnis C – Christen für Deutschland (Bündnis C)

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der Kreiswahlausschuss beschließt, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Hampel, Ulrich
geb. 1964 in Alpen, Gewerkschaftssekretär
wohnhaft in Xanten
2. DIE LINKE (DIE LINKE)
Dr. Röken, Gernod
geb. 1951 in Gelsenkirchen, Politikwissenschaftler
wohnhaft in Olfen
3. Christlich Demokratische Union (CDU)
Henrichmann, Marc
geb. 1976 in Münster, Rechtsanwalt
wohnhaft in Havixbeck

4. Freie Demokratische Partei (FDP)
Fahr, Daniel
geb. 1976 in Dülmen, Dipl.-Betriebswirt
wohnhaft in Dülmen

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Ostendorff, Friedrich
geb. 1953 in Dortmund, Landwirt
wohnhaft in Bergkamen

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nach § 36 Abs. 5 der Bundeswahlordnung gibt der Kreiswahlleiter die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und verliert anschließend den folgenden zulässigen Rechtsbehelf:

„Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Abs. 2 BWG). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.“

Abschließend weist der Ausschussvorsitzende auf die nächste Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses hin, die am 29. September 2017, 8.30 Uhr, in Coesfeld, Kreishaus I, Kleiner Sitzungssaal, stattfindet.

Gilbeau
Kreiswahlleiter

Lechtenberg
Schriftführer